

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Weiterhin Unmut wegen Wartezeiten auf das Elterngeld – entgegen der Zusage der Ministerin keine Anträge vor Ort verfügbar

Die **Kleine Anfrage 1259** vom 28. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Bereits im Jahr 2007 gab es Unmut bei den Eltern wegen Wartezeiten auf das Elterngeld. Ursache dafür war das zentrale Versendungsverfahren der Landesregierung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden den Kommunen entgegen der im September 2007 von der Ministerin Malu Dreyer gemachten Zusage (Drucksache 15/1487, Nr. 3) nicht ausreichend Elterngeldanträge zur Verfügung gestellt?
2. Warum weist das zuständige Referat des Ministeriums die Elterngeldstellen nach wie vor an, mit den wenigen dort verfügbaren Antragsvordrucken vorsichtig und sparsam umzugehen?
3. Ist der Ministerin bekannt, dass nach wie vor die zentrale Versendung der Elterngeldvordrucke das in Rheinland-Pfalz grundsätzlich vorgesehene Verfahren ist, von dem die Elterngeldstellen nur in Ausnahmefällen abweichen dürfen?
4. Wie wollen das Ministerium und die Ministerin in Zukunft dafür sorgen, dass die durch das zentrale Versendungsverfahren bestehende Wartezeit (in der Regel drei Wochen nach den Erfahrungen regionaler Elterngeldstellen) in Zukunft entfällt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der vorliegenden Kleinen Anfrage wird unterstellt, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedi Thelen (Drucksache 15/1487) getroffene Zusage nicht eingehalten habe. Davon kann keine Rede sein. Richtig ist vielmehr, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen den Elterngeldstellen die von ihnen angeforderten Informations- und Antragsunterlagen ausreichend zur Verfügung stellt.

Damit wird die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 939 vom 30. August 2007 (Drucksache 15/1487) getroffene Zusage, dass „die Elterngeldstellen genügend Anträge erhalten, um diese an interessierte Eltern weiterzugeben“, uningeschränkt eingelöst.

Zu 2.:

Das zuständige Referat des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat zu keiner Zeit die Elterngeldstellen angewiesen, mit den Antragsvordrucken vorsichtig und sparsam umzugehen.

Vielmehr stellt das Ministerium die Informations- und Antragsunterlagen für das Elterngeld auf Anforderung den Kommunen in ausreichender Zahl zur Verfügung, damit diese sie an interessierte Eltern weitergeben können. Es ist ihnen freigestellt, diese nicht nur im Jugendamt, sondern auch im Standesamt oder in anderen Stellen der Kommunalverwaltung für die Eltern auszulegen. In besonders familien- und bürgerfreundlichen Kommunen wird von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Beispielsweise legt die Stadt Mainz die Unterlagen zusätzlich bei den Ortsverwaltungen und dem Bürgerservice aus.

Es gibt keine Vorgaben, dass die Informations- und Antragsunterlagen für das Elterngeld nur in einem bestimmten Umfang zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Zu 3.:

Die in der Frage enthaltene Unterstellung, dass die zentrale Versendung der Elterngeldvordrucke das in Rheinland-Pfalz grundsätzlich vorgesehene Verfahren sei, ist falsch.

Die zuständige Stelle für das Elterngeld ist die Kommune. Es ist deren Verpflichtung, die Eltern zu informieren, Anträge zur Verfügung zu stellen und sie kurzfristig zu bearbeiten. Bei der Mehrzahl der Jugendämter in Rheinland-Pfalz funktioniert das auch zur Zufriedenheit der Eltern.

Noch einmal: Bei der Versendung der Vordrucke mit dem Elternbrief durch das Land handelt es sich um einen zusätzlichen Service im Interesse der Eltern.

Deshalb trifft es nicht zu, dass die Elterngeldstellen nur in Ausnahmefällen von dem zentralen Versendeverfahren abweichen dürfen.

Die Elterngeldstellen sind ausdrücklich gehalten – unabhängig von der automatischen Zusendung der Antragsunterlagen –, den Eltern die Antragsunterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Eltern jederzeit die notwendigen Vordrucke besorgen können.

Im Übrigen können die Informations- und Antragsunterlagen von den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und teilweise auch von den Internetseiten der Kreis- und Stadtverwaltungen heruntergeladen werden.

Wenn also eine verzögerte Bearbeitung zu Lasten der Eltern passiert, dann hat dies, bei der kommunalisierten Aufgabe, ausschließlich die zuständige Kommune zu vertreten.

Zu 4.:

Mit dem besonderen Service der automatischen Zusendung der Informations- und Antragsunterlagen möchte die Landesregierung alle Eltern erreichen.

Es gibt keine Wartezeiten. Selbstverständlich können die Anträge erst dann zugesandt werden, wenn das Standesamt die Meldedaten weitergegeben hat. Das führt in der Praxis nach den Erfahrungen des Jahres 2007 dazu, dass die Unterlagen zirka 14 Tage nach der Beurkundung der Geburt durch das Standesamt verschickt werden können.

Wer den Antrag sofort nach der Geburt stellen möchte, kann das problemlos tun. Diese Eltern müssen sich dann den Antrag – wie in allen anderen Ländern – selbst bei der Kommunalverwaltung besorgen, um ihn zu stellen.